



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Gesetzes der FDP-Fraktion zur Änderung des
Embryonenschutzgesetzes – Kinderwünsche erfüllen, Eizellspenden
legalisieren
(BT-Drucksache 19/17633 vom 05.03.2020)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen
Bundestages am 27.01.2021

Berlin, 21.01.2021

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Ärzteschaft ist wiederholt an die politischen Entscheidungsträger herangetreten, zuletzt im Jahr 2017, als der 120. Deutsche Ärztetag in Freiburg den Gesetzgeber aufforderte, „klare und konsistente rechtliche Regelungen für die Reproduktionsmedizin zu schaffen“.

Die Initiativen der Ärzteschaft haben bisher ebenso wenig Niederschlag gefunden wie beispielsweise Stellungnahmen des Deutschen Ethikrates oder der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, die unisono fordern, das mittlerweile 30 Jahre alte Embryonenschutzgesetzes (ESchG) angesichts auf der Basis des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vielerorts gewonnener Erfahrungen sowie inzwischen erfolgter gesellschaftlicher Wandlungen in einer pluralistisch geprägten Gesellschaft auf den Prüfstand zu stellen. Insofern ist der vorliegende Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des ESchG mit dem Ziel der Aufhebung des Verbots der Eizellspende ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn er sich nur mit einer der vielen offenen Fragen der Reproduktionsmedizin befasst.

Bereits der 116. Deutsche Ärztetag 2013 in Hannover hatte festgestellt, dass „nur der Gesetzgeber legitimiert ist, diese das menschliche Leben elementar berührenden Fragen verbindlich zu entscheiden“, damit Reproduktionsmedizin auch in Deutschland nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft – in gewissen Grenzen und unter den bestehenden Qualitätsstandards – etabliert werden kann. In diesem Sinn hat der 120. Deutsche Ärztetag in Freiburg u. a. eine Aktualisierung des ESchG gefordert. Denn den Regelungen des ESchG liegt im Wesentlichen der Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vom Ende der 1980er Jahre zugrunde; wesentliche Entwicklungen ließen sich seinerzeit nicht abschätzen. Dem Gesetzgeber war ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/5460) bewusst, dass die Regelungen des ESchG einer Anpassung bedürfen, wenn sich der Stand der Erkenntnisse der Wissenschaft ändert: „Mit zunehmender Bedeutung der In-vitro-Fertilisation [...] am Menschen sieht sich der Gesetzgeber vor neue Aufgaben gestellt. [...] Seine Arbeit wird nicht zuletzt dadurch erschwert, daß sich die Chancen und Risiken dieser Methode heute noch nicht in ihrer vollen Tragweite abschätzen lassen.“

Mit ihrem Memorandum für eine Reform des Embryonenschutzgesetzes (https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MuE/2020-09-11_Memorandum_DAEB_final.pdf) hat die Bundesärztekammer umfassende Hinweise zum aktuellen Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft gegeben. Der Gesetzgeber muss nun dringlich im Rahmen einer Überarbeitung des ESchG, die sich nicht nur auf die Thematik Eizellspende beschränkt, in parlamentarischer Diskussion entscheiden, wie dieser medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisstand abgebildet werden soll.